

Bekanntmachung
über den Erlass einer Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung

der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat in seiner Sitzung am 13.04.2021
den Erlass einer **Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung** beschlossen.

GEMEINDE ANZING



S A T Z U N G

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Obdachlosennotunterkünfte in der Gemeinde Anzing
-Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung –**

Die Gemeinde Anzing erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Anzing (Obdachlosenunterbringungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Anzing dafür bestimmten Einrichtungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Anzing befinden bzw. von der Gemeinde Anzing zu diesem Zwecke eigens angemietet wurden.
- (3) Dabei handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte bzw. im Bedarfsfall von der Gemeindeständig oder vorübergehend angemietete Einzelwohnungen oder Pensionszimmer

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zuweisungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 der Obdachlosenunterbringungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen des Betroffenen entstandene Verbindung bzw. Bedarfsgemeinschaft, handelt und ihnen die Unterkunft durch gemeinsamen Zuweisungsbescheid zugewiesen wurde (§ 4 Abs. 1 Obdachlosenunterbringungssatzung).

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Zurverfügungstellung eines Schlafplatzes in einer von der Gemeinde Anzing dafür bestimmten und im Zuweisungsbescheid als Gemeinschaftsunterkunft bezeichneten Einrichtung beträgt die Nutzungsgebühr 5,00 € pro Nacht.
- (2) Für die Zurverfügungstellung eines Schlafplatzes in einer von der Gemeinde Anzing dafür bestimmten und im Zuweisungsbescheid als Gemeinschaftsunterkunft bezeichneten Einrichtung beträgt die Nutzungsgebühr zwischen 150,00 € und 210,00 € pro Monat. Ihre Höhe orientiert sich am jeweiligen Ausstattungsstandard.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Nutzungsgebühren entsprechend dem Gebührenrahmen lt. Abs. 1 und 2 werden durch die in der Gemeinde Anzing dafür zuständigen Verwaltungseinheit (§ 1 Abs. 6 Obdachlosenunterbringungssatzung) festgesetzt.
- (4) Kinder unter 3 Jahren, welche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind von Gebühren befreit. Für Kinder unter 14 Jahren sind nur die Hälfte der Nutzungsgebühren anzusetzen.
- (5) Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Müllabfuhr etc. sind in den Gebühren gemäß der Abs. 1 bis 3 enthalten.
- (6) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten oder Pensionszimmern, die von der Gemeinde eigens dafür angemietet wurden und nicht als Gemeinschaftsunterkünfte bestimmt sind, werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Anzing entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete, bzw. Zimmerpreis für Pensionszimmer
 - die Betriebskosten,

- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden,-ein finanzieller Nutzungsausfall des Vermieters, sofern er diesen gegenüber der Gemeinde Anzing geltend macht.

- (7) Die zu erstattenden Gebühren für die Bereitstellung von Wohngelegenheiten oder Pensionszimmern werden begrenzt auf die jeweils vom Sozialamt bzw. dem Jobcenter des Landkreises Ebersberg maximal anerkannten angemessenen Kosten der Unterkunft für Anzing (VR III Nord).
- (8) Die Erteilung eines Zuweisungsbescheides, eines Änderungsbescheides oder eines Bescheides über die Entziehung der Nutzungsberechtigung lt. Obdachlosenunterbringungssatzung ergeht kostenfrei.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 4 der Obdachlosenunterbringungssatzung, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren für die im Zuweisungsbescheid genannte Unterkunft werden monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Nutzer bis zum Ende des Monats in bar oder per Überweisung zu begleichen. Ersatzweise ist unverzüglich eine Bestätigung des Jobcenters bzw. des Sozialamts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dort ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde. (§ 3 Abs. 2 Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft gemäß § 7 der Obdachlosenunterbringungssatzung. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, oder wurde die Unterkunft entgegen § 7 Abs. 1 der Obdachlosenunterbringungssatzung nicht sauber hinterlassen, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft bestehen.
- (4) Eine bereits bezahlte Nutzungsgebühr wird, nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Unterkunft, dem bisherigen Benutzer anteilig erstattet.
- (5) Eine Stundung, eine Ratenzahlung oder einen Erlass der fälligen Unterkunftsgebühren kann die Gemeinde Anzing, auf Antrag und in begründeten Einzelfällen, gewähren.
- (6) Empfängern von Leistungen gemäß SGB II und SGB XII wird in jedem Fall Ratenzahlung gewährt, wenn die Nutzungsgebühren vom Sozialamt bzw. Jobcenter direkt an die Gemeinde entrichtet werden. Die Ratenzahlungen dürfen 5 % des monatlichen Grundeinkommens nicht überschreiten.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt bis zu ihrer Aufhebung, einzelne Regelungen bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung

Anzing, 07.05.2021


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin